

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung in der Gemeinde Golchen zur Beseitigung von Unklarheiten bei Rettungsdienst, Freiwillige Feuerwehr und Polizei des Straßennamens

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Golchen vom 18. November 2025

1. folgende Straße umbenannt

die Straße Seltz-Pflegeheim

Gemarkung	Flur	Flurstück
Golchen-Forst	2	142/1
Golchen-Forst	3	260/1
Golchen-Forst	3	260/5
Golchen-Forst	2	123
Golchen-Forst	2	122
Golchen-Forst	2	121
Golchen-Forst	2	120
Golchen-Forst	2	119

in den Straßennamen „Im Walde“

Gemarkung	Flur	Flurstück
Golchen-Forst	3	263

In den Straßennamen „Forstallee“

2. Die Umbenennungen treten am 01.01.2026 in Kraft.
3. Mit gleicher Post ergeht für einige Grundstücke ein Bescheid für die Vergabe einer neuen Hausnummer, welcher ebenfalls ab 01.01.2026 in Kraft tritt.
4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Aufgrund der Bezeichnung Seltz-Pflegeheim führt diese Bezeichnung bei den Institutionen des öffentlichen Lebens, insbesondere des Rettungsdienstes, der Polizei sowie des Brand- und Katastrophenschutzes zu erheblichen Schwierigkeiten. Auch die Verwechslungsgefahr bei der Deutschen Post und anderen Logistikunternehmen führt zu Schwierigkeiten.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und übersichtlichen Adressierung zum Zwecke der reibungslosen Postzustellung ist genauso bedeutsam, wie die Anforderungen anderer öffentlicher Institutionen wie Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz an eine schnelle und reibungslose Auffindbarkeit von Adressaten. Insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der individuellen Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben und Gesundheit, ist die Gemeinde Golchen hier ihrer Handlungspflicht nachgekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.01.2026 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.01.2026 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Amt des Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gemeinde Golchen, 20. November 2025

Fuchs
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk



Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen bekanntgemacht am 20.11.2025